

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 3. September 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAÖ

Datum:

19.09.2017

Geschäftszeichen:

II 43-1.158.10-48/17

Zulassungsnummer:

Z-158.10-123

Geltungsdauer

vom: 19. September 2017

bis: 3. September 2018

Antragsteller:

KATZ GmbH & Co. KG

Hauptstraße 2

76599 Weisenbach

Zulassungsgegenstand:

Verlegeunterlagen

"KATZ Sound Reduction Board"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-158.10-123 vom 3. September 2013, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 25. Februar 2014 und ergänzt durch Bescheid vom 5. November 2014 und 1. Februar 2017.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-158.10-123 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Verlegeunterlagen "KATZ Sound Reduction Board" für Bodenbeläge nach DIN EN 14041¹ und DIN EN 14342² oder ähnliche Beläge.

Die Verlegeunterlagen erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"³ und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Die Verlegeunterlagen in der Dicke 0,9 mm bis 1,8 mm erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von normalentflammbaren Baustoffen bei Verlegung auf Untergründen aus Holz oder Holzwerkstoffen (Rohdichte $\geq 300 \text{ kg/m}^3$) und massiven mineralischen Untergründen.

Die Verlegeunterlagen in der Dicke 2,5 mm erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von normalentflammbaren Baustoffen.

Abschnitt 2 erhält folgende neue Fassung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Verlegeunterlagen müssen aus beiderseits mit Papier kaschierter Holzschliffpappe bestehen.

Die Verlegeunterlagen können einseitig mit Tinte im Offsetverfahren bedruckt sein, mit einer maximalen Auftragsmenge von $0,2 \text{ g/m}^2$. Weiterhin können sie mit einem Verbindungssystem ausgestattet sein.

Die Gesamtdicke der Verlegeunterlagen muss 0,9 mm bis 2,5 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht 375 g/m^2 bis 943 g/m^2 ($\pm 10 \%$) betragen.

2.1.2 Die Verlegeunterlagen müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

² DIN EN 14342:2008-13 Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2013

³ Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-158.10-123**

Seite 4 von 4 | 19. September 2017

Die Verlegeunterlagen müssen bei Verwendung auf den in Abs. 1 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E/E_{fl} nach DIN EN 13501-1⁴, Abschnitt 11 bzw. 12 oder Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1⁵, Abs. 6.2 erfüllen.

- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Verlegeunterlagen muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die ergänzte Anlage 1 dieses Bescheides.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

⁴ DIN EN 13501-1:2010-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

Zulassungsgegenstand:
"KATZ Sound Reduction Board"

Anlage 1

Die Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Name der Verlegeunterlage
1	Katz Sound Reduction Board 0.9
2	Katz Sound Reduction Board 1.4
3	Katz Sound Reduction Board 1.8
4	Katz Sound Reduction Board 2.5
5	GREEN LIGNIN 0,9 mm
6	GREEN LIGNIN 1,4 mm
7	GREEN LIGNIN 1,8 mm
8	GREEN LIGNIN 2,5 mm
9	GREEN LIGNIN basic 0,9 mm
10	GREEN LIGNIN basic 1,4 mm
11	GREEN LIGNIN basic 1,8 mm
12	GREEN LIGNIN basic 2,5 mm
13	Hamberger Silent Bio
14	HQ Lignin Silent
15	Natura Lignin Board
16	Acoustic board basic 1.8 mm
17	Kronotex green line